Grundlagentext(Vollausbildung)

**„Die Kapitalgesellschaften – Teil 1“**

**Allgemeines**Kapitalgesellschaften können **von einer oder mehreren Personen gegründet** werden. Bei Kapitalgesellschaften ist es wichtig, dass neue Gesellschafter dem Unternehmen beitreten und **Geld in die Kapitalgesellschaft investieren**. Das heißt, sie beteiligen sich an der Kapitalgesellschaft mit ihrem Kapital. Wenn die Kapitalgesellschaft gute Geschäfte macht, macht der Gesellschafter mit diesen Investitionen Gewinn.  
Kapitalgesellschaften sind im Gegensatz zu Personengesellschaften und Einzelunternehmungen **juristische Personen**. Sie werden vor dem Gesetz wie Menschen behandelt und können Verträge abschließen oder verklagt werden.  
Kapitalgesellschaften entstehen durch die **Eintragung ins Handelsregister**.  
Die wichtigsten Kapitalgesellschaften sind:  
- die **Aktiengesellschaft** (AG)  
- die **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** (GmbH)  
  
**Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)**Für die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung benötigt man ein **Mindestkapital von 25 000 €.**   
Menschen, die sich an dem Unternehmen beteiligen, sind sogenannte **Gesellschafter**. Meistens haben sie keine Ahnung von Unternehmensführung und werden an der Unternehmensführung auch nicht beteiligt. Sie investieren nur Geld in das Unternehmen. Diese Investitionen sind **Geschäftsanteile**. Man sagt auch: Gesellschafter sind durch ihre Geschäftsanteile am **Stammkapital** der GmbH beteiligt.   
  
Alle Gesellschafter einer GmbH **haften nur mit ihren Geschäftsanteilen**. Dadurch ist das Risiko einer Beteiligung an dem Unternehmen geringer.  
Für die Gewinnverteilung sind die Anteile der Gesellschafter am Unternehmen maßgeblich.  
Der Firmenname einer GmbH muss die Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ enthalten.  
  
Kapitalgesellschaften werden von „Organen“ verwaltet. Das sind eine Person oder mehrere Menschen, die eine gemeinsame Aufgabe in der Kapitalgesellschaft wahrnehmen.   
Solche Organe sind bei der GmbH  
**- die Geschäftsführung  
- die Gesellschafterversammlung  
- der Aufsichtsrat**  
  
Die Geschäftsführung **leitet die GmbH** und wird von der Gesellschafterversammlung ernannt.  
Die Gesellschafterversammlung sind **alle Gesellschafter der GmbH**. Sie **kontrolliert zum Beispiel die Geschäftsführung und entscheidet über die Verwendung des Jahresgewinns.**  
Ein **Aufsichtsrat** muss nur gebildet werden, wenn das Unternehmen **mehr als 500 Beschäftigte** hat. Der Aufsichtsrat übernimmt dann die **Kontrolle der Geschäftsführung**.